Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4189

18. 03. 96

Große Anfrage

der Abgeordneten Joachim Poß, Ingrid Matthäus-Maier, Ludwig Eich, Dieter Grasedieck, Dr. Barbara Hendricks, Frank Hofmann (Volkach), Wolfgang Ilte, Walter Kolbow, Nicolette Kressl, Volker Kröning, Detlev von Larcher, Bernd Scheelen, Horst Schild, Reinhard Schultz (Everswinkel), Wieland Sorge, Jörg-Otto Spiller, Dr. Peter Struck, Lydia Westrich, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Teilnahmekriterien an der Europäischen Währungsunion

Bis Ende 1996 bzw. Anfang 1998 sind im EG-Vertrag Entscheidungen über die Teilnehmerstaaten an der Europäischen Währungsunion vorgeschrieben. Die in den EG-Vertragstexten enthaltenen Bestimmungen über Kriterien und Verfahren für die Festlegung der Teilnehmerstaaten sind zum Teil noch auslegungsbedürftig. Es erscheint angebracht, rechtzeitig die notwendigen Klärungen herbeizuführen, um auf diese Weise für mehr Transparenz und Sicherheit über den weiteren Entscheidungsgang mit Blick auf die Europäische Währungsunion zu sorgen. Gerade auch für den Deutschen Bundestag, der sich mit seiner Entschließung vom 2. Dezember 1992 eine eigene Bewertung der Konvergenzlage und des Teilnehmerkreises an der Europäischen Währungsunion vorbehalten hat, ist es wichtig, umgehend Klarheit über die noch offenen Fragen und die Vorstellungen der Bundesregierung hierzu zu erhalten. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Deutsche Bundestag seinen Parlamentsvorbehalt sowohl auf eine nach Artikel 109j Abs. 3 des EG-Vertrages bis Ende 1996 zu treffende Entscheidung bezogen hat als auch auf eine nach Artikel 109j Abs. 4 des EG-Vertrages bis Anfang 1998 zu treffende Entscheidung.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Allgemeine Fragen zu den Konvergenzkriterien

1. Welche gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen sind maßgebend für die inhaltliche Konkretisierung und für die verfahrensmäßige Prüfung der Einhaltung der in Artikel 109j des EG-Vertrages genannten Konvergenzkriterien?

2. Welche Einzelheiten der Konvergenzkriterien sollen nach der in Artikel 6 des Protokolls über die Konvergenzkriterien ent-

haltenen Bestimmung vom Rat festgelegt werden, und wann wird dies geschehen?

3. Zu welchem Zeitpunkt lagen bisher für das jeweils abgelaufene Jahr verläßliche Daten der Mitgliedstaaten zur Beurteilung der Konvergenzlage vor?

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bei den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Konvergenzdaten Probleme in der Datenqualität aufgetreten sind?

5. Wie haben sich die Konvergenzdaten der einzelnen Mitgliedstaaten und im Durchschnitt der Mitgliedstaaten seit 1993 entwickelt, und wie werden sich diese Daten bis 1997 nach den zur Zeit vorliegenden Prognosen bzw. Schätzungen der Kommission bis 1997 entwickeln?

II. Spezielle Fragen zu den einzelnen Konvergenzkriterien

A. Kriterium der Preisstabilität

6. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die nach Artikel 1 des Protokolls über die Konvergenzkriterien erforderliche „anhaltende" Preisstabilität, die zu der vorgesehenen Einhaltung der Bandbreiten von 2 v. H. zum Referenzwert hinzutreten muß?

B. Konvergenzkriterium der öffentlichen Finanzlage

7. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Auslegung der nach Artikel 104 c Abs. 2 Buchstabe a des EG-Vertrages zulässigen Überschreitung des Referenzwertes beim öffentlichen Defizit, wenn „das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwertes erreicht hat"?

8. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Auslegung der nach Artikel 104 c Abs. 2 Buchstabe a des EG-Vertrages zulässigen Überschreitung des Referenzwertes beim öffentlichen Defizit, wenn „der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwertes bleibt"?

9. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Auslegung der nach Artikel 104 c Abs. 2 Buchstabe b des EG-Vertrages zulässigen Überschreitung des Referenzwertes beim öffentlichen Schuldenstand, wenn „das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert"?

10. Worin bestehen die Unterschiede in den konkreten inhaltlichen Voraussetzungen bezüglich der Abweichung von den Referenzwerten zwischen der Vorlage eines „Berichts" durch die Kommission nach Artikel 104 c Abs. 3 des EG-Vertrages (wenn ein Mitgliedstaat keines oder nur eines der beiden Kriterien zur öffentlichen Finanzlage erfüllt) und der Vorlage einer „Stellungnahme" bzw. einer „Empfehlung" an den Rat nach Artikel 104 c Abs. 5 bzw. Abs. 6 des EG-Vertrages (wenn

in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte)?

11. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Überschreitung der Referenzwerte bzw. der Kriterien zur öffentlichen Finanzlage nach den vertraglichen Bestimmungen nicht zwingend zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen muß?

12. Hat nach den vertraglichen Bestimmungen bei der Prüfung, ob in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder nicht, das Defizitkriterium das gleiche Gewicht wie das Schuldenstandskriterium?

13. Kann der Ministerrat – nach Auffassung der Bundesregierung – ein übermäßiges Defizit eines Mitgliedstaates feststellen, wenn ihm keine entsprechende Empfehlung der Kommission vorliegt?

14. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die nach Artikel 104 c Abs. 6 des EG-Vertrages vorgesehene „Prüfung der Gesamtlage" eines Mitgliedstaates vor der Entscheidung über die Feststellung eines übermäßigen Defizits?

15. Welche weiteren Elemente – außer den in Artikel 104 c Abs. 2 des EG-Vertrages genannten Kriterien und der in Artikel 104 c Abs. 6 des EG-Vertrages genannten „Gesamtlage" – sind bei der Prüfung eines übermäßigen Defizits zu berücksichtigen, und welche Bedeutung mißt die Bundesregierung diesen Elementen ggf. bei?

16. Für welche Mitgliedstaaten und ggf. mit welcher Begründung hat der Rat in der Vergangenheit von der Feststellung eines übermäßigen Defizits abgesehen, obwohl mindestens ein Referenzwert überschritten wurde?

C. Konvergenzkriterium des Wechselkurses

17. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Umstand bei, daß die Teilnahme am Wechselkursmechanismus in Artikel 109 j des EG-Vertrages im Zusammenhang mit dem Konvergenzkriterium des Zinsniveaus geregelt ist, nicht jedoch im Zusammenhang mit dem Konvergenzkriterium des Wechselkurses?

18. Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, daß eine mindestens zweijährige Teilnahme am europäischen Wechselkursmechanismus notwendige Voraussetzung für die Erfüllung des Konvergenzkriteriums zum Wechselkurs ist?

19. Welche Mitgliedstaaten müßten ggf. bis wann dem Wechselkursmechanismus beitreten, um die notwendigen formalen Voraussetzungen für die Einhaltung des Konvergenzkriteriums beim Wechselkurs zu erfüllen?

20. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Einhaltung der Bandbreiten auch ohne formale Teilnahme am Wechselkurs-

mechanismus denkbar, und würde dies ggf. zur Erfüllung des Konvergenzkriteriums beim Wechselkurs genügen?

21. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zu der nach Artikel 109j Abs. 1 des EG-Vertrages erforderlichen Einhaltung der „normalen" Bandbreiten des Wechselkursmechanismus?

22. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Auslegung der in Artikel 3 des Protokolls über die Konvergenzkriterien vorgesehene Anforderung, daß die normalen Bandbreiten „ohne starke Spannungen" eingehalten worden sein müssen?

D. Konvergenzkriterium des Zinsniveaus

23. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zulässig, daß die Zahl der Mitgliedstaaten, die für die Festlegung des maßgeblichen Referenzwertes für das Zinsniveau herangezogen werden, abweicht von der Zahl derjenigen Mitgliedstaaten, die für die Festlegung des maßgeblichen Referenzwertes für das Preisniveau herangezogen werden?

III. Fragen zur Festlegung des Teilnehmerkreises an der Europäischen Währungsunion

24. Ist eine Befassung und Entscheidung des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs bis spätestens Ende 1996 (Artikel 109j Abs. 3 des EG-Vertrages) über einen Beginn der Europäischen Währungsunion vertraglich zwingend vorgeschrieben, oder kann diese Entscheidung umgangen werden?

25. Läßt sich nach den Bestimmungen in Artikel 109j des EG-Vertrages ein Zeitpunkt für den Beginn der Europäischen Währungsunion nach dem 1. Januar 1999 festlegen?

26. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Festlegung vor Ende 1997 für den Beginn der Europäischen Währungsunion zwingend an die in Artikel 109j Abs. 3 des EG-Vertrages festgelegten Voraussetzungen (Mehrheit der Mitgliedstaaten, Zweckmäßigkeit) gebunden?

27. Läßt sich – nach Auffassung der Bundesregierung – ein solcher Termin auch festlegen, wenn die Erfüllung der beiden notwendigen Voraussetzungen (Mehrheit der Mitgliedstaaten, Zweckmäßigkeit) bei einer Entscheidung vor Ende 1996 vom Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs verneint wird?

28. Nach welcher Bestimmung des Artikels 148 des EG-Vertrages sind die in Artikel 109j des EG-Vertrages vorgesehenen Entscheidungen des Rates und des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit zu treffen?

29. Welcher inhaltliche Unterschied besteht nach Auffassung der Bundesregierung darin, daß der Rat in der Zusammensetzung

der Staats- und Regierungschefs bei dem in Artikel 109j Abs. 3 des EG-Vertrages festgelegten Verfahren bis Ende 1996 eine „Entscheidung" über den Teilnehmerkreis an der Europäischen Währungsunion zu treffen hat, bei dem in Artikel 109j Abs. 4 des EG-Vertrages festgelegten Verfahren für Anfang 1998 hingegen den Teilnehmerkreis nur „bestätigt"?

30. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zulässig, wenn bei der für Anfang 1998 (Artikel 109j Abs. 4 des EG-Vertrages) vorgesehenen Entscheidung die Frage der „Zweckmäßigkeit" über den Beginn der Europäischen Währungsunion ebenso gestellt wird wie bei der bis Ende 1996 (Artikel 109j Abs. 3 des EG-Vertrages) zu treffenden Entscheidung?

31. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über den zeitlichen Verfahrensablauf der für Ende 1996 bzw. Anfang 1998 vorgesehenen Entscheidungen zur Festlegung des Teilnehmerkreises an der Europäischen Währungsunion, auch im Hinblick auf die Beteiligung des Deutschen Bundestages entsprechend seiner Entschließung vom 2. Dezember 1992 (Drucksache 12/3906)?

32. Welche Bedeutung haben aus Sicht der Bundesregierung die in Artikel 109j Abs. 1 letzter Satz des EG-Vertrages im Rahmen der von der Kommission und dem Europäischen Währungsinstitut vorzulegenden Berichte genannten weiteren Elemente für die Feststellung des Teilnehmerkreises an der Europäischen Währungsunion?

33. Trifft es zu, daß – nach den vertraglichen Bestimmungen – die Teilnahme eines Mitgliedstaates an der Europäischen Währungsunion davon abhängt, ob er die „notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt", und nicht allein davon, ob er die Konvergenzkriterien einhält?

34. Welche weiteren Elemente können der Ministerrat und der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs bei der Festlegung des Teilnehmerkreises an der Europäischen Währungsunion neben den Konvergenzkriterien in ihre Entscheidung einbeziehen, und welche Vorstellungen hat ggf. die Bundesregierung hierzu?

35. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Einhaltung der Konvergenzkriterien eine notwendige oder eine hinreichende Bedingung für die Teilnahme eines Mitgliedstaates an der Europäischen Währungsunion?

36. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit Artikel 109j Abs. 1 des EG-Vertrages, der die Erreichung eines hohen Grades an dauerhafter Konvergenz für die Teilnahme an der Europäischen Währungsunion verlangt, vereinbar, wenn über den Teilnehmerkreis an der Währungsunion Anfang 1998 nur anhand der Daten eines einzigen Jahres (1997) entschieden würde?

37. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die noch offenen Fragen möglichst bald geklärt werden müssen, und wird sie eine Initiative ergreifen, um dies zu erreichen?

38. In welchem Verfahren und in welcher rechtlichen Form wäre die Klärung der noch offenen Fragen grundsätzlich denkbar, und wie würde dabei eine hinreichende Beteiligung des Deutschen Bundestages gewährleistet?

Bonn, den 18. März 1996

Joachim Poß
Ingrid Matthäus-Maier
Ludwig Eich
Dieter Grasedieck
Dr. Barbara Hendricks
Frank Hofmann (Volkach)
Wolfgang Ilte
Walter Kolbow
Nicolette Kressl
Volker Kröning
Detlev von Larcher
Bernd Scheelen
Horst Schild
Reinhard Schultz (Everswinkel)
Wieland Sorge
Jörg-Otto Spiller
Dr. Peter Struck
Lydia Westrich
Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333